



# rodania

Stiftung für  
Schwerbehinderte  
Grenchen

## Fondsreglement

### ***Zweckbestimmung und Finanzkompetenzen für Fondsgelder***

Die Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen unterhält nebst dem eigentlichen Vermögen **separate Fonds**, welche ausschliesslich für die begleiteten Personen für folgende Zwecke zugeordnet sind:

#### **1. Baufonds,**

Die Mittel des Baufonds sind vorgesehen für Eigenleistungen der Stiftung in Bau- und Umbauvorhaben, Vorfinanzierungen von solchen Vorhaben sowie Erwerb von Immobilien.

##### **Kompetenzen**

Die Gesamtleiterin bis Fr. 20'000.-- pro Jahr. Über höhere Beträge entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag der Gesamtleiterin.

#### **2. Fonds für Härtefälle**

Die Mittel des Fonds für Härtefälle bezwecken eine Linderung bei unverschuldeten, kurzfristigen finanziellen Engpässen begleiteter Menschen der rodania.

##### **Kompetenzen**

Die Gesamtleiterin bis Fr. 20'000.-- pro Jahr. Über höhere Beträge entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag der Gesamtleiterin.

#### **3. Fonds für Ferienlager**

Die Fondsmittel sind bestimmt für Ferienlager. Aus diesem Fonds werden auch Ferien von einzelnen begleiteten Personen der Institution bezahlt, welche keine Möglichkeiten haben, während des Jahres zu Hause oder bei Bekannten Ferien zu machen.

##### **Kompetenzen**

Die Gesamtleiterin kann bis max. Fr. 60'000.-- pro Jahr verfügen. Über höhere Beträge entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag der Gesamtleiterin.

#### **4. Fonds allgemeine Spenden**

Der Fonds bezweckt die Finanzierung von Aktivitäten, Anlässen und Anschaffungen ausserhalb des ordentlichen Betriebes.

##### **Kompetenzen**

Die Gesamtleiterin bis Fr. 20'000.-- pro Jahr. Über höhere Beträge entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag der Gesamtleiterin.

**5. Mittelbeschaffung**

Die Stiftung äufnet die Fonds aus Spenden und zweckbestimmten Zuwendungen. Der Zinsertrag wird den jeweiligen Fonds anteilmässig gutgeschrieben.

**6. Berechtigungsnachweis**

Vor einer Zuweisung von Geldern aus einem bestimmten Fonds ist abzuklären, ob keine Mittel von Versicherungen, der öffentlichen Hand oder von privaten Geldgebern erhältlich sind.

**7. Finanzkompetenzen**

Grundsätzlich können sowohl Erträge als auch Kapital zur Erfüllung der Zweckbestimmungen herangezogen werden.

**8. Rechnungswesen**

Über die Fondsguthaben der Stiftung ist nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen eine separate Fondsrechnung zu führen. Die Jahresrechnung ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

**9. Verdankungen von Spenden**

**bis Fr. 100.--** Serienbrief mit Originalunterschrift Gesamtleiterin oder Sachbearbeiterin Administration

**ab Fr. 100.--** individueller Brief mit Unterschrift Gesamtleiterin und Präsidentin oder deren Stellvertretungen.

**10. Auflösung**

Einzelne Fonds können durch den Stiftungsrat aufgelöst werden. Das jeweilige Vermögen fällt an einen anderen zweckähnlichen Fonds der Stiftung oder in das allgemeine Stiftungsvermögen.